

A1

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel, Michael Voss, Regine Deutsch, Tobias René
Kaisers (für das Makakenteam)

Titel: Einbringung der Abwägungsordnung der Agora

Antragstext

- 1 **Abwägungsordnung der Agora**
- 2 **von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**
- 3 Beschlossen am 24.10.2020
- 4 [Präambel 2](#)
- 5 [§1 Nutzer*inneneinstellung 2](#)
- 6 [§2 Einbringen einer Fragestellung 2](#)
- 7 [§3 Prüfung der Fragestellung 2](#)
- 8 [§4 Prüfkriterien für Fragestellungen 3](#)
- 9 [§5 Unterstützungsphase 4](#)
- 10 [§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand 4](#)
- 11 [§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen 4](#)

12 [§8 Prüfung der Lösungsvorschläge 5](#)

13 [§9 Abwägung 5](#)

14 [§10 Gültigkeit der Abwägung 6](#)

15 [§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams 6](#)

16 [§12 Moderation der Agora 6](#)

17 [§13 Transparente Algorithmen 6](#)

18 [§14 Fristen 6](#)

19 [§15 Änderung der Abwägungsordnung 7](#)

20 Präambel

21

22

1. Die Agora basiert auf den Grundzügen des Systemischen Konsensierens und stellt ein Werkzeug zur Entscheidungsfindung in Parteistrategiefragen dar.

23

24

25

2. Grundlage ist die Er- und Einstellung einer konsensierbaren Frage. Eine konsensierbare Frage zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht durch Ja und Nein zu beantworten ist, sondern durch diverse Lösungsvorschläge.

26

27

3. Von den Benutzer*innen eingebrachte Lösungsvorschläge werden in getrennten Phasen diskutiert und abgewogen.

28

29

30

4. Die Agora ist ein Teil des Plenums. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abwägungen liegt in der Verantwortung des Vorstands der Partei.

31
32

5. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Veto einzulegen. Macht er davon nicht Gebrauch, so ist das Ergebnis sofort wirksam.

33

6. Der Bundesvorstand ist für die Umsetzung der Ergebnisse verantwortlich.

34 §1 Nutzer*inneneinstellung

35
36
37

1. Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder Mitglied sind, können Fragestellungen und Lösungsvorschlägen einbringen sowie an der dazugehörigen Diskussion teilnehmen.

38

2. Abwägen dürfen ausschließlich Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

39 §2 Einbringen einer Fragestellung

40
41

1. Es braucht drei Initiator*innen, um über die Agora eine Fragestellung einzubringen.

42
43
44
45

2. Das Agora-Prüfteam kann gebeten werden, eine Frage anonym einzustellen. Hierzu reichen drei Teammitglieder die Frage ein. So können die Fragesteller*innen anonym bleiben und Voreingenommenheit gegenüber Fragesteller*innen bei der Abwägung vermieden werden.

46 §3 Prüfung der Fragestellung

47

1. Das Agora-Prüfteam prüft die Fragestellung gemäß den Kriterien.

48

49

2. Das Prüfteam kann in Absprache mit den Initiator*innen eine Umformulierung der Fragestellung vornehmen.

50

51

3. Wenn gemäß §2 (2) eine Fragestellung eingebracht wird, erfolgt die Prüfung teamintern vor Einreichen der Fragestellung.

52 §4 Prüfkriterien für Fragestellungen

53

1. Es muss sich um eine abwägungsfähige Fragestellung handeln.

54

55

2. Relevanz für die Partei muss gegeben sein. Die strategische Reichweite ist erkennbar und die Frage bezieht sich auf ganz DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

56

57

3. Ziel und Ausformulierung der Fragestellung müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

58

59

60

4. Wenn die Thematik innerhalb der letzten sechs Monate auf der Agora behandelt oder auf dem Bundesparteitag entschieden wurde, wird die Fragestellung im Regelfall nicht neu zugelassen.

61
62
63
64

5. Betrifft die Fragestellung den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und wird sie nicht durch Mitglieder dieses Teams eingebracht, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder der Fragestellung eine Ablehnung erteilen.

65
66

6. Die Fragestellung darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

67
68
69
70
71

7. Wurde die Thematik der Fragestellung zum Zeitpunkt der Einreichung innerhalb der letzten vier Wochen vom Bundesvorstand abschließend behandelt, kann dieser nach Rückfrage durch das Prüfteam sein Einverständnis zur erneuten Erörterung dieser Thematik geben oder diese ablehnen.

72

8. Die Fragestellung darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.

73
74
75

9. Die Fragestellung darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung zur Änderung zwischen Parteitagern legitimiert sind.

76
77
78
79
80

10. Die Fragestellung darf keine Entscheidung betreffen die laut Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.

- 81
82
83 11. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von
84 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
Parteimitgliedern.
- 85
86 12. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
Verwaltung treffen.
- 87
88 13. Die Fragestellung darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze
zwingen.
- 89
90 14. Die Fragestellung darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum
Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.
- 91 §5 Unterstützungsphase
- 92
93
94 1. Nach Zulassung der Fragestellung muss sie innerhalb von 14 Tagen ein
95 Unterstützer*innen-Quorum von 5% der aktiven Agora-Benutzer*innen
erhalten, um in die nächste Phase zu kommen. Erfüllt sich diese Bedingung
nicht, wird die Fragestellung automatisch ohne Ergebnis geschlossen.
- 96
97 2. Die Anzahl der aktiven Benutzer*innen wird gemäß der Abstimmungsordnung
für Initiativen ermittelt.
- 98 §6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand

99

100

- 101 1. Wenn alle drei Initiator*innen Mitglieder des Vorstands sind, geht die Fragestellung ohne Prüfung und ohne notwendiges Unterstützer*innen-Quorum direkt in die Diskussionsphase.

102 §7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen

103

1. Die Diskussionsphase beginnt sofort nach Erreichen des Quorums.

104

105

- 106 2. Die Diskussionsphase dauert so lange an, bis alle Lösungsvorschläge durch das Prüfteam abgelehnt oder angenommen wurden, mindestens aber drei Wochen.

107

108

3. Lösungsvorschläge können nur bis zum Ende der zweiten Woche eingebracht werden.

109

110

- 111 4. Neue Lösungsvorschläge sind sofort sichtbar und werden im weiteren Verlauf vom Agora-Prüfteam gemäß den Kriterien geprüft und gegebenenfalls nachträglich abgelehnt.

112

113

5. Das Prüfteam kann in Absprache mit dem*der Initiator*in eine Umformulierung des Lösungsvorschlags vornehmen.

114

115

6. Alle Benutzer*innen können eigene Lösungsvorschläge einbringen und bereits

vorhandene Vorschläge mitdiskutieren.

116

7. Die Einbringung eines Verfahrensantrags ist ebenfalls zulässig.

117 §8 Prüfung der Lösungsvorschläge

118

1. Der Lösungsvorschlag muss eine Antwort auf die Frage darstellen.

119

120

121

122

2. Betrifft der Lösungsvorschlag den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und der Lösungsvorschlag ist nicht durch ein Mitglied dieses Teams eingebracht worden, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder dem Lösungsvorschlag eine Ablehnung erteilen.

123

124

3. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

125

126

4. Ziel und Ausformulierung des Lösungsvorschlags müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

127

128

5. Der Lösungsvorschlag darf nicht sinngleich zu einem bereits bestehenden Lösungsvorschlag sein.

129

- 130 6. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung des Parteiprogramms
betreffen.
- 131
132
133 7. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten
betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung
zur Änderung zwischen Parteitag legitimiert sind.
- 134
135
136 8. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung betreffen, die laut
137 Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie
138 zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die
Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung
mit anderen Parteien.
- 139
140
141 9. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern
142 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
Parteimitgliedern.
- 143
144 10. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
Verwaltung treffen.
- 145
146 11. Der Lösungsvorschlag darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze
zwingen.
- 147
148 12. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie
zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

149 §9 Abwägung

150

1. Die Abwägungsphase dauert zwei Wochen.

151

152

153 2. Mitglieder können in dieser Phase die einzelnen Lösungsvorschläge mit einem Widerstandswert von 0 bis 10 gewichten. Die 0 entspricht dabei keinem Widerstand zur Lösung. Die 10 bedeutet maximalen Widerstand.

154 §10 Gültigkeit der Abwägung

155

156

1. Das Abwägungsergebnis zu einer Fragestellung kann nur Gültigkeit erlangen, wenn mindestens 10% der Parteimitglieder abgewägt haben.

157

158

159 2. Die Anzahl der Parteimitglieder wird am ersten Tag eines jeden Monats ermittelt und in der Agora hinterlegt. Maßgebend ist die Zahl zum Ersten des Monats, in dem die Abwägungsphase endet.

160

161

162 3. Der Bundesvorstand hat zwei Wochen lang Zeit, ein begründetes Veto einzulegen für den Fall, dass die Lösung finanziell nicht zu stemmen ist oder gegen Gesetze verstößt. Ist die Frist verstrichen, gilt das Ergebnis als offiziell angenommen.

164 §11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams

165

1. Das Prüfteam muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

166
167
168
169

2. Die Kriterien, nach denen Mitglieder*innen zum Prüfteam zugelassen werden oder das Prüfteam verlassen müssen, werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die finale Entscheidung über Aufnahme oder Suspendierung jeder einzelnen Person des Prüfteams wird vom Bundesvorstand getroffen.

170
171
172
173
174

3. Für die Zulassung einer Fragestellung oder eines Lösungsvorschlags muss die absolute Mehrheit der aktuell in der Agora erfassten Teammitglieder dafür sein. Erreicht die Anzahl der ablehnenden Bewertungen die absolute Mehrheit der aktuellen Teammitglieder, wird die Fragestellung beziehungsweise der Lösungsvorschlag automatisch abgelehnt.

175
176
177

4. Abstimmungen des Prüfteams zur Zulassung von Fragestellungen und Lösungsvorschlägen müssen von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% Vielfalt erfolgt sein, um die Quotierung zu erfüllen.

178 §12 Moderation der Agora

179

1. Es gelten die Bestimmungen aus der Abstimmungsordnung für Initiativen.

180 §13 Transparente Algorithmen

181
182

1. Algorithmen des Plenums werden auf der Homepage vom DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht.

183 §14 Fristen

- 184
185
1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abwägungsordnung bestimmen sich gemäß §187 bzw. §188 BGB.
- 186 §15 Änderung der Abwägungsordnung
- 187
188
1. Die Abwägungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
- 189
190
2. Eine Änderung kann auch durch eine Abwägung auf der Agora selbst herbeigeführt werden.
- 191
192
193
3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abwägungsordnung eine technische Weiterentwicklung der Agora erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist.

Begründung

Dieses Dokument soll zusammen mit dem Antrag zur Satzungsänderung " S7-470 " abgestimmt werden. Der Antrag hat das Ziel, dass die Agora Teil unserer Satzung wird.